

## **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

### **1.1. Produktidentifikator**

Beschreibung der Mischung:

Handelsname: 3401 BAULINE FLIESEN FLEXKL.

Handelscode: 9077808.BLN

UFI: X800-POVS-K00A-T3JE

### **1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Empfohlene Verwendung: Klebemörtel

Nicht empfohlene Verwendungen: Nicht verfügbar

### **1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Lieferant: SOPRO Bauchemie GmbH

Biebricher Strasse 74

65203 - Wiesbaden - - - DEU

Phone: +49-0-611/1707-0

Verantwortlicher: safetydatasheet@sopro.com

### **1.4. Notrufnummer**

Giftnotruf Berlin +4930 30686700 (Beratung in Deutsch und Englisch)

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**



### **2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

#### **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Skin Irrit. 2 Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE 3 Kann die Atemwege reizen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

### **2.2. Kennzeichnungselemente**

#### **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

##### **Piktogramme und Signalwort**



Gefahr

##### **Gefahrenhinweise:**

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

##### **Sicherheitshinweise:**

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P312 Bei Unwohlsein, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

P501 Inhalt/Behälter laut Verordnung der Entsorgung zuführen.

##### **Enthält:**

Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

### **Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:**

Keine

### **2.3. Sonstige Gefahren**

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1 \%$ :

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

Der längere Kontakt und/oder die massive Inhalation von alveolengängigem kristallinen Siliziumdioxid (mittlerer Durchmesser <10 Mikron, laut ACGIH) kann eine Lungenfibrose verursachen, die allgemein als Silikose bekannt ist.

Das Produkt enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

---

## **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

### **3.1. Stoffe**

Nicht relevant

### **3.2. Gemische**

Beschreibung der Mischung: 3401 BAULINE FLIESEN FLEXKL.

### **Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:**

| Konzentration<br>(% w/w) | Name                                             | Kennnr.                        | Einstufung                                                | Registriernummer |
|--------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------|
| $\geq 30 - < 36 \%$      | Portland Zement, Cr(VI) <2ppm                    | CAS:65997-15-1<br>EC:266-043-4 | STOT SE 3, H335; Skin Irrit. 2,<br>H315; Eye Dam. 1, H318 | EXEMPT           |
| $\geq 0.05 - < 0.1 \%$   | kristalline Kieselsäure ( $\emptyset < 10 \mu$ ) | CAS:14808-60-7<br>EC:238-878-4 | STOT RE 1, H372                                           | EXEMPT           |

---

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

### **4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife gewaschen werden.

SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.

Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Nicht zum Erbrechen bringen, Arzt aufsuchen zeigt dieses Sicherheitsdatenblatt und Kennzeichnung der Gefahr.

Nach Einatmen:

Im Falle von Einatmen unverzüglich einen Arzt konsultieren und die Packung bzw. das Etikett zeigen.

### **4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Augenreizung

Augenschäden

Hautreizung

Erythema

### **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

(siehe Absatz 4.1)

---

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel:

Wasser

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Bei Exposition gegenüber Dämpfen, Stäuben oder Aerosolen Atemgeräte tragen.

Für eine angemessene Belüftung sorgen.

Einen angemessenen Atemschutz verwenden.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

#### Einsatzkräfte:

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und gemäß lokaler, regionaler bzw. staatlichen Vorschriften entsorgen.

Verbreitung aufhalten und mechanisch aufnehmen, ohne zu viel Staub aufzuwirbeln.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

Mit reichlich Wasser waschen.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Das Belüftungssystem vor Ort verwenden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen

Kein besonderer Verwendungszweck

Spezifische Lösungen für den Industriesektor

Kein besonderer Verwendungszweck

---

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile der Rezeptur mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

|                                                     | MAK-<br>Typ | Land | Arbeitsplatz-Grenzwert                                                       |
|-----------------------------------------------------|-------------|------|------------------------------------------------------------------------------|
| Portland Zement, Cr(VI)<br><2ppm<br>CAS: 65997-15-1 | ACGIH       |      | Langzeit 1 mg/m <sup>3</sup><br>(E,R), A4 - Pulm func, resp symptoms, asthma |

|                                                      |                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| National FINNLAND                                    | Langzeit 5 mg/m <sup>3</sup><br>FINLAND, inhalerbart damm                                                                                                                                                 |
| National FINNLAND                                    | Langzeit 1 mg/m <sup>3</sup><br>FINLAND, respirabel fraktion                                                                                                                                              |
| NDS POLEN                                            | Langzeit 6 mg/m <sup>3</sup><br>frakcja wdychalna                                                                                                                                                         |
| NDS POLEN                                            | Langzeit 2 mg/m <sup>3</sup><br>frakcja respirabilna                                                                                                                                                      |
| ACGIH                                                | Langzeit 1 mg/m <sup>3</sup><br>A4 - Not Classifiable as a Human Carcinogen;pulmonary function;respiratory symptoms;asthma                                                                                |
| National SPANIEN                                     | Langzeit 4 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                              |
| National FINNLAND                                    | Langzeit 5 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                              |
| National FINNLAND                                    | Langzeit 1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                              |
| National PORTUGAL                                    | Langzeit 10 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                             |
| National BELGIEN                                     | Langzeit 10 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                             |
| NDS POLEN                                            | Langzeit 6 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                              |
| NDS POLEN                                            | Langzeit 2 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                              |
| National UNGARN                                      | Langzeit 10 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                             |
| National MALAYSIA<br>en                              | Langzeit 10 mg/m <sup>3</sup><br>5 mg/m <sup>3</sup> TWA (containing <1% of free Silica, respirable dust);10 mg/m <sup>3</sup> TWA (containing <1% of free Silica, total dust)                            |
| National LETTLAND                                    | Langzeit 6 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                              |
| National VEREINIGTES<br>KÖNIGREICH                   | Langzeit 10 mg/m <sup>3</sup> ; Kurzzeit 30 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                             |
| National VEREINIGTES<br>KÖNIGREICH                   | Langzeit 10 mg/m <sup>3</sup> ; Kurzzeit 12 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                             |
| National VEREINIGTES<br>KÖNIGREICH                   | Langzeit 4 mg/m <sup>3</sup> ; Kurzzeit 30 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                              |
| National RUMÄNIEN                                    | Langzeit 10 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                             |
| National KROATIEN                                    | Langzeit 10 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                             |
| National KROATIEN                                    | Langzeit 4 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                              |
| National PORTUGAL                                    | Langzeit 1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                              |
| National BELGIEN                                     | Langzeit 1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                              |
| kristalline Kieselsäure (Ø <10 µ)<br>CAS: 14808-60-7 | Langzeit 0,025 mg/m <sup>3</sup><br>A2 - Suspected Human Carcinogen;lung cancer;pulmonary fibrosis                                                                                                        |
| National ARGENTINIE<br>N                             | Langzeit 0,05 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                           |
| National AUSTRALIEN                                  | Langzeit 0,1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                            |
| National ÖSTERREICH                                  | Langzeit 0,15 mg/m <sup>3</sup><br>A*                                                                                                                                                                     |
| National BELGIEN                                     | Langzeit 0,1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                            |
| National BULGARIEN                                   | Langzeit 0,07 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                           |
| National KROATIEN                                    | Langzeit 0,1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                            |
| National TSCHIECHIEN                                 | Langzeit 0,1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                            |
| National DÄNEMARK                                    | Langzeit 0,1 mg/m <sup>3</sup> ; Kurzzeit 0,2 mg/m <sup>3</sup><br>Respirabel fraktion, respirable fraction<br>E: Stoffet har en EU-grænseværdi.<br>K: Stoffet anses for at kunne være kræftfremkaldende. |
| National DÄNEMARK                                    | Langzeit 0,3 mg/m <sup>3</sup> ; Kurzzeit 0,6 mg/m <sup>3</sup><br>Total dust                                                                                                                             |
| National ESTLAND                                     | Langzeit 0,1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                            |
| National FINNLAND                                    | Langzeit 0,05 mg/m <sup>3</sup><br>Respirabel fraktion. Respirable fraction                                                                                                                               |

|          |            |                                                                                                                                                                                                                  |
|----------|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| National | FRANKREICH | Langzeit 0,1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                   |
| National | UNGARN     | Langzeit 0,15 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                  |
| National | ITALIEN    | Langzeit 0,1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                   |
| National | LITAUEN    | Langzeit 0,1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                   |
| National | MALAYSIA   | Langzeit 0,1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                   |
| en       |            | 0.1 mg/m <sup>3</sup> TWA (respirable dust)                                                                                                                                                                      |
| NDS      | NIEDERLAND | Langzeit 0,075 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                 |
| E        |            |                                                                                                                                                                                                                  |
| National | NORWEGEN   | Langzeit 0,3 mg/m <sup>3</sup><br>Totalstøv (total dust);<br>K: Kjemikalier som skal betraktes som kreftfremkallende.                                                                                            |
| National | NORWEGEN   | Langzeit 0,05 mg/m <sup>3</sup><br>Respirabelt støv (respirable dust);<br>K: Kjemikalier som skal betraktes som kreftfremkallende.<br>G: EU har fastsatt en bindende grenseverdi og/eller anmerkning av stoffet. |
| ACGIH    |            | Langzeit 0,025 mg/m <sup>3</sup><br>(R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer                                                                                                                                         |
| EU       |            | Langzeit 0,025 mg/m <sup>3</sup><br>A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer                                                                                                                                          |
| NDS      | POLEN      | Langzeit 0,1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                   |
| National | PORTUGAL   | Langzeit 0,025 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                 |
| National | RUMÄNIEN   | Langzeit 0,1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                   |
| National | SLOWAKEI   | Langzeit 0,1 mg/m <sup>3</sup> ; Kurzzeit 0,5 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                  |
| National | SLOWENIEN  | Langzeit 0,1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                   |
| National | SPANIEN    | Langzeit 0,05 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                  |
| National | SCHWEDEN   | Langzeit 0,1 mg/m <sup>3</sup><br>Respirabel fraktion. Respirable fraction<br>C: Ämnet är cancerframkallande.<br>M: Medicinska kontroller.                                                                       |
| SUVA     | SCHWEIZ    | Langzeit 0,15 mg/m <sup>3</sup><br>C1a, SSc, P                                                                                                                                                                   |

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Augenschutz:

Verwenden Sie eine eng anliegende Schutzbrille, keine Kontaktlinsen.

### Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

### Handschutz:

Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe; EN ISO 374:

Polychloropren - CR: Dicke  $\geq 0,5\text{mm}$ ; Durchbruchzeit  $\geq 480\text{min}$ .

Nitrilkautschuk - NBR: Dicke  $\geq 0,35\text{mm}$ ; Durchbruchzeit  $\geq 480\text{min}$ .

Butylkautschuk - IIR: Dicke  $\geq 0,5\text{mm}$ ; Durchbruchzeit  $\geq 480\text{min}$ .

Fluorkautschuk - FKM: Dicke  $\geq 0,4\text{mm}$ ; Durchbruchzeit  $\geq 480\text{min}$ .

Empfohlen werden Nitrilhandschuhe (Materialdicke 1,3mm; Durchbruchzeit  $> 480\text{min}$ ). Nicht empfohlen werden sind Handschuhe, welche nicht wasserdicht sind

### Atemschutz:

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN ISO 374 für Handschuhe oder EN ISO 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren.

Der Atemschutz muss verwendet werden, wenn die Belichtungsniveaus den Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz übertreffen. Informationen zur Auswahl und Verwendung geeigneter Atemschutzgeräte finden Sie in den entsprechenden EN-Normen wie EN 136, 140, 143, 149, 14387.

Das Tragen einer Staubmaske (P2) wird empfohlen (EN 149)

Dort wo die Belüftung nicht ausreicht bzw. eine längere Exposition stattfindet, einen Atemschutz verwenden.

### Hygienische und technische Maßnahmen

Nicht verfügbar

### Geeignete technische Massnahmen:

Nicht verfügbar

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Feststoffe  
Aussehen: staub  
Farbe: grau  
Geruch: zementartig  
Geruchsschwelle: Nicht verfügbar  
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht verfügbar  
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: Nicht verfügbar  
Entzündbarkeit: Nicht verfügbar  
Untere und obere Explosionsgrenze: Untere und obere Explosionsgrenze: Nicht verfügbar  
Flammpunkt: Nicht verfügbar  
Selbstentzündungstemperatur: Nicht verfügbar  
Zerfalltemperatur: Nicht verfügbar  
pH: 12.00  
pH (wässrige Dispersion, 10%): 12.00  
Viskosität: Nicht verfügbar  
Kinematische Viskosität: Nicht verfügbar  
Wasserlöslichkeit: <5 g/l  
Löslichkeit in Öl: unlöslich  
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): Nicht verfügbar  
Dampfdruck: Nicht verfügbar  
Dichte und/oder relative Dichte: Nicht verfügbar  
Relative Dampfdichte: Nicht verfügbar  
**Partikeleigenschaften:**  
Teilchengröße: Nicht verfügbar

## 9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit: Nicht verfügbar  
Leitfähigkeit: Nicht verfügbar  
Explosionsgrenzen: ==  
Keine weiteren relevanten Informationen

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

#### Toxikologische Informationen zur Mischung:

|                                       |                                                                                                    |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) akute Toxizität                    | Nicht klassifiziert<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut      | Das Produkt ist eingestuft: Skin Irrit. 2(H315)                                                    |
| c) schwere Augenschädigung/-reizung   | Das Produkt ist eingestuft: Eye Dam. 1(H318)                                                       |
| d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut | Nicht klassifiziert                                                                                |
| e) Keimzell-Mutagenität               | Nicht klassifiziert<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| f) Karzinogenität                     | Nicht klassifiziert                                                                                |

|                                                                |                                                                             |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| g) Reproduktionstoxizität                                      | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
|                                                                | Nicht klassifiziert                                                         |
| h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
|                                                                | Das Produkt ist eingestuft: STOT SE 3(H335)                                 |
| i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | Nicht klassifiziert                                                         |
|                                                                |                                                                             |
| j) Aspirationsgefahr                                           | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
|                                                                | Nicht klassifiziert                                                         |
|                                                                | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |

**Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in der Mischung angeführt:**

kristalline Kieselsäure (Ø a) akute Toxizität LD50 Oral Ratte = 500 mg/kg  
<10 µ)

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %.

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, so dass das Produkt nicht unbeabsichtigt in die Umwelt freigesetzt wird.

Angaben zur Ökotoxizität:

#### Liste der ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts

Nicht eingestuft für Umweltgefahren

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Nicht verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %:

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht verfügbar

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entstehung von Abfällen sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Wenn möglich wiederherstellen.

Ein Abfallcode (EBR) gemäß der Europäischen Abfallliste (LoW) kann aufgrund der Abhängigkeit von der Verwendung nicht angegeben werden. Wenden Sie sich an einen autorisierten Entsorgungsdienst.

Entsorgungsmethoden:

Die Entsorgung dieses Produkts, der Lösungen, der Verpackung und aller Nebenprodukte sollte jederzeit den Anforderungen des Umweltschutzes und der Abfallentsorgung sowie den Anforderungen der regionalen Gebietskörperschaften entsprechen.

Entsorgen Sie überschüssige und nicht wiederverwertbare Produkte über einen zugelassenen Entsorger.

Abfälle nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Gefährliche Abfälle: Ja

Überlegungen zur Entsorgung:

Lassen Sie keine Abflüsse oder Wasserläufe zu.

Entsorgen Sie das Produkt gemäß allen geltenden Bundes-, Landes- und örtlichen Vorschriften.

Wenn dieses Produkt mit anderen Abfällen gemischt wird, gilt möglicherweise nicht mehr der ursprüngliche Abfallproduktcode, und der entsprechende Code sollte zugewiesen werden.

Entsorgen Sie mit dem Produkt kontaminierte Behälter gemäß den örtlichen oder nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer örtlichen Abfallbehörde.

#### Spezielle Vorsichtsmaßnahmen:

Dieses Material und sein Behälter müssen auf sichere Weise entsorgt werden. Beim Umgang mit unbehandelten leeren Behältern ist Vorsicht geboten.

Vermeiden Sie das Verteilen von verschüttetem Material und das Abfließen sowie den Kontakt mit Erde, Wasserstraßen, Abflüssen und Abwasserkanälen.

In leeren Behältern oder Auskleidungen können einige Produktreste zurückbleiben. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

---

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

#### 14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

#### 14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

Straßen- und Eisenbahntransport (ADR-RID):

Nicht anwendbar

Lufttransport (IATA):

Nicht anwendbar

Seetransport (IMDG):

Nicht anwendbar

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

---

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt enthält Chrom (VI) in gemäß Annex XVII pkt. 47 begrenzten Mengen. Die Lagerzeit gemäß den Informationen auf der Verpackung ist Folge zu leisten.

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (17. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (18. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2023/707

Verordnung (EU) Nr. 2023/1434 (19. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2023/1435 (20. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2024/197 (21. ATP CLP)



Regulation (EU) n. 2024/2564 (ATP 22 CLP)  
Regulation (EU) n. 2024/2865  
Regulation (EU) n. 2025/1222 (ATP 23 CLP)  
Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Keine

**Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:**

Beschränkungen zum Produkt: Keine  
Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: 75

**SVHC-Stoffe:**  
SVHC-Substanzen, die in einer Konzentration nicht vorhanden sind  $\geq 0,1\%$  (w/w)

**Nationale Vorschriften**  
Lagerklasse (TRGS-510): 13 - Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

**Wassergefährdungsklasse**  
1

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**  
Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch.

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

| Code  | Beschreibung                                                   |                                                                       |
|-------|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| H315  | Verursacht Hautreizungen.                                      |                                                                       |
| H318  | Verursacht schwere Augenschäden.                               |                                                                       |
| H335  | Kann die Atemwege reizen.                                      |                                                                       |
| H372  | Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. |                                                                       |
| Code  | Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie                           | Beschreibung                                                          |
| 3.2/2 | Skin Irrit. 2                                                  | Reizung der Haut, Kategorie 2                                         |
| 3.3/1 | Eye Dam. 1                                                     | Schwere Augenschädigung, Kategorie 1                                  |
| 3.8/3 | STOT SE 3                                                      | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3   |
| 3.9/1 | STOT RE 1                                                      | Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1 |

**Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:**

| Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. Einstufungsverfahren 1272/2008 |                                  |  |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--|
| Skin Irrit. 2, H315                                                 | Berechnungsmethode               |  |
| Eye Dam. 1, H318                                                    | auf der Basis von Prüfdaten (pH) |  |
| STOT SE 3, H335                                                     | Berechnungsmethode               |  |

Gegebenenfalls werden spezifische Bestimmungen in Bezug auf eine mögliche Schulung von Arbeitnehmern in Abschnitt 2 erwähnt. Andere Schulungen in Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz müssen auf jeden Fall auf eine Risikobewertung beziehen, die von einem Unternehmenssicherheitsbeauftragten unternommen werden muss Betriebs- und Umgebungsbedingungen, in denen die Produkte verwendet werden.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Legende der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

AND: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter durch den Wasserstrassen

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

ATEmix: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BEI: Biologischer Expositionsindex

BOD: Biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).

CAV: Giftzentrale  
 CE: Europäische Gemeinschaft  
 CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung  
 CMR: karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch  
 COD: Chemischer Sauerstoffbedarf  
 COV: Flüchtige organische Verbindung  
 CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung  
 CSR: Stoffsicherheitsbericht  
 DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  
 DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)  
 DPD: Richtlinie über gefährliche Zubereitungen  
 DSD: Richtlinie über gefährliche Stoffe  
 EC50: Mittlere effektive Konzentration  
 ECHA: Europäische Chemikalienagentur  
 EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe  
 ES: Expositionsszenarium  
 GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.  
 GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.  
 IARC: Internationales Krebsforschungszentrum  
 IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).  
 IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).  
 IC50: Mittlere Inhibitorkonzentration  
 ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)  
 ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)  
 IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)  
 INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)  
 IRCCS: Kranken- und Kurhaus mit wissenschaftlichem Charakter  
 KAFH: KAFH  
 KSt: Explosions-Koeffizient.  
 LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.  
 LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.  
 LDLo: Niedrige letale Dosis  
 N.A.: Nicht anwendbar  
 N/A: Nicht anwendbar  
 N/D: Nicht definiert/Nicht anwendbar  
 NA: Nicht verfügbar  
 NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health  
 NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung  
 OSHA: Occupational Safety and Health Administration  
 PBT: persistent, bioakkumulativ und giftig  
 PGK: Verpackungsvorschrift  
 PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)  
 PSG: Passagiere  
 RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr  
 STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition  
 STOT: Zielorgan-Toxizität  
 TLV: Arbeitsplatzgrenzwert  
 TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).  
 vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ  
 WGK: Wassergefährdungsklasse

#### **Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:**

- ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren
- ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
- ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen